

bloß die Statuten der Synode von Troyes und der nächsten Folgezeit, sondern noch viele weitere und späteren Zeiten angehörige Verordnungen. Die Artt. 77—278, der zweite Haupttheil des Statutenbuches, welche von der hierarchisch-militärischen Organisation des Ordens, von der Wahl des Großmeisters, von den Strafen und Ordenskaplänen handeln, entstanden um das für die Geschichte des heiligen Landes und auch des Tempelordens hochbedeutende Jahr 1187. Die folgenden Abschnitte, deren Ursprung bereits in's 13. Jahrhundert fällt (theils in das dritte, theils in das sechste Jahrzehnt der Periode), bieten dazu eine Erweiterung und Ergänzung, auch (Art. 544 bis 642) eine Erläuterung in Form eines historischen Commentars. Die Artikel sind erst seit Ende des vorigen Jahrhunderts bekannt; Münter gab sie als „Statutenbuch des Ordens der Tempelherren“ (Berlin 1794) in deutscher Uebersetzung heraus, den französischen Text veröffentlichte Maillard de Chambure 1840, und besser H. de Curzon 1886. — Den Kern des Ordens bildeten die Ritter, die von adeliger Geburt sein mußten. Von ihnen war der Orden ausgegangen, und sie blieben auch später der maßgebende Bestandtheil, als weitere Elemente in die Gesellschaft eintraten, indem die höheren Aemter ihnen vorbehalten waren. Ihr Kleid war der weiße Mantel mit dem rothen, achtseitigen Kreuz. Die zweite Klasse waren nach ihrer Zahl und Bedeutung die Servienten oder dienenden Brüder (*fratres servientes, frères sergents*). Sie waren aus bürgerlichem Stande und zerfielen in zwei Abtheilungen, die Waffenbrüder (*armigori, frères servants d'armes*) und Handwerksbrüder (*samuli, frères servants des métiers*). Die Wappner dienten den Rittersn als Knappen und bildeten auch eigene Schaaren im Kriege. Sie konnten niedere Aemter bekleiden, selbst Comtureien verwalteten, und hatten in diesem Falle Sitz und Stimme in den allgemeinen Ordensversammlungen. Die Handwerksbrüder wurden zu den gewerblichen und wirtschaftlichen Arbeiten verwendet. Das Kleid der Servienten war braun oder schwarz und mit dem rothen Kreuz bezeichnet. Eine dritte Klasse sind die Ordenskapläne. Sie kamen auf, als der Orden durch die erwähnte Bulle Omnis datum optimum vom Jahre 1163 eine eigene Stellung erlangte, und hatten den Gottesdienst in der Gesellschaft zu besorgen. Zum Unterschied von den Rittersn schoren sie den Bart. Das Gewand trugen sie oben geschlossen und darüber einen braunen Mantel. Der weiße Rittermantel war ihnen nur gefaltet, wenn sie Bischöfe waren. Standen sie insofern den Rittersn nach, so hatten sie im Capitel und im Refectorium ihren Sitz neben dem Meister und wurden dementsprechend auch vor den Rittersn bedient. Außer den eigentlichen Mitgliedern umfaßte der Orden noch Mitglieder im weitern Sinn. Bereits die älteste Regel oder die von Troyes kennt weltliche Ritter, welche

der Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit sich anschlossen. Sie hatten sich Pferd und Waffen vom Orden zu kaufen, empfangen aber ihren Unterhalt von diesem, und bei der Rückkehr in die Heimat wurde ihnen die Hälfte des für das Pferd bezahlten Preises zurückgegeben (c. 5. 82 des lateinischen Textes). Andere, und zwar Personen aus allen Ständen, Ritter, Bürger und Geistliche, schlossen sich gleichsam in Form von Tertiarern (s. d. Art.) an, um der Wohlthaten des Ordens theilhaftig zu werden, indem sie einen Theil ihres Vermögens demselben vermachten und versprochen, ein ehrbares Leben zu führen und das Wohl der Gesellschaft zu fördern. Sie werden ebenfalls bereits in der ältesten Regel erwähnt (c. 55). Ebenso werden Schwestern erwähnt; ihre Aufnahme wird aber mit Rücksicht auf die Gefahr, welche das Zusammenleben beider Geschlechter bereitet, bereits verboten (c. 56). Die Aufnahme in den Orden erfolgte im Capitel ohne Anwesenheit eines Fremden. Das Cerimonieell, das dabei zur Anwendung kam, war bei allen Klassen dasselbe, nur waren die Fragen und Ermahnungen den verschiedenen Klassen angepaßt. Der Vorsitzende des Capitels oder der Receptor machte den Aufzunehmenden auf das Mühevoll und Schwierige des zu erwählenden Berufes aufmerksam; er bemerkte, daß derselbe nicht um der Ehren willen die Genossenschaft suchen dürfe, sondern nur, um die Sünden der Welt hinter sich zu lassen, um dem Herrn zu dienen und um als armer Büsser zur Rettung seiner Seele durch das Leben zu gehen, daß er jedem eigenen Willen zu entsagen und nur auf die Befehle des Ordens zu achten habe; und wenn er gleichwohl bei seinem Vorhaben beharrte und keiner der Brüder etwas Nachtheiliges gegen ihn vorzubringen hatte, bat der Candidat knieend und mit gefalteten Händen, im Namen Gottes und der heiligen Jungfrau, ihn an den ewigen und zeitlichen Gütern des Ordens theilnehmen zu lassen. Indem der Vorsitzende noch einmal fragte, ob er dem Orden wie ein Leibeigener dienen wolle, und er es bejahte, erhob er sich die Anwesenden zum Gebet. Jeder sprach ein Vaterunser, der Kaplan die Oration zum heiligen Geist. Dann legte der Vorsitzende ein Evangelienbuch dem vor ihm knieenden Postulanten in die Hände und richtete eine Reihe von Fragen an ihn, betreffend die zum Eintritt erforderlichen Eigenschaften und den festen Entschluß, die Gelübde und Gebote des Ordens zu halten, insbesondere das Leben für das heilige Land einzusetzen und den Orden nie zu verlassen, und nachdem er auf alle diese Fragen jedesmal geantwortet: „Ja, so Gott will“, sprach der Vorsitzende: „Und wir, im Namen Gottes u. s. w., nehmen dich und deine Eltern auf in alle guten Werke des Ordens und versprechen dir Brod und Wasser und das arme Gewand des Hauses und Mühe und Arbeit genug.“ Darauf hing ihm der Obere den Mantel um, der Kaplan sprach den Psalm *Eccos quam bonum* und die Oration zum heiligen